## GESELLSCHAFTSVERTRAG

**der**

**XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX OG**

abgeschlossen zwischen:

(1) Herrn/Frau VOR- und NACHNAME, geb. am XX.XX.XXXX,

wohnhaft in ADRESSE, PLZ ORT,

und

1. Herrn/Frau VOR- und NACHNAME, geb. am XX.XX.XXXX,

wohnhaft in ADRESSE, PLZ ORT,

(im folgenden „Gesellschafter“ genannt)

wie folgt:

# Präambel

Die genannten Gesellschafter sind sich der Tatsache bewusst, dass die zunehmende Bedeutung der Aus- und Weiterbildung im Wirtschaftsleben und der damit einhergehende Anstieg des Bildungsangebotes zu stetig steigenden Anforderungen an die Bildungsinstitute und die Lehrenden führen.

Angesichts eines zunehmenden Konkurrenzdrucks und der erhöhten Anforderung an die Qualität der Lehr- und Vortragstätigkeit erweist es sich daher für die in der Lehre und Ausbildung Tätigen immer mehr als wirtschaftlich notwendig, diesen Herausforderungen durch eine Kooperation in Form einer Gesellschaft zu begegnen. Gerade der Aus- und Weiterbildungssektor stellt – auch durch die jüngsten Entwicklungen in der Computer- und Telekommunikationsbranche – erhöhte Anforderungen an die Qualität und Qualifikation der Lehrenden. Darüber hinaus ist in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ein besonderer Praxisbezug der Lehr- und Vortragstätigkeit von entscheidender Bedeutung.

Die Zwecke der hiermit gegründeten Gesellschaft sind somit:

* Gegenseitige Ergänzung der Gesellschafter in Erfahrungen, Wissen und Können sowie Erzielung von Synergieeffekten durch Zusammenarbeit der Gesellschafter insbesondere in der Vorbereitung, Organisation und Abhaltung von Vorträgen und Bildungsveranstaltungen sowie in der Erstellung und laufenden Aktualisierung der dazu benötigten Unterlagen und sonstigen Vortrags- und Lehrmaterialien, unter besonderer Betonung der theoretischen und berufspraktischen Erfahrungen sowie der Branchenkontakte der Gesellschafter;
* Nutzung der Vorteile der Aufgabenteilung sowie bestehender Einsparungspotentiale (Fixkostendegression), insbesondere bessere Arbeitseinteilung und Zeitersparnis;
* Erhöhung der Flexibilität gegenüber den Auftraggebern durch gesellschaftsrechtlich verankerte wechselseitige Vertretungspflichten zwischen den Gesellschaftern;
* Verbreiterung und Vertiefung der Angebotspalette durch Spezialisierungsmöglichkeiten innerhalb der Gesellschaft und damit verbunden dynamischeres Unternehmenswachstum und höhere Erfolgschancen am Markt;
* Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Werbewirkung sowie des allgemeinen Auftretens am Markt bei Akquisition neuer Aufträge, insbesondere durch die Führung einer im Firmenbuch eingetragenen Firma und eine Corporate Identity.

# § 1 Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Gesellschafter errichten eine offene Gesellschaft nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, BGBl Nr. I 2005/12, in der derzeit gültigen Fassung.

Die Firma der Gesellschaft lautet

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXOG.

Der Sitz der Gesellschaft ist in ORT.

Die Geschäftsanschrift lautet:

ADRESSE, PLZ ORT

# § 2 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist die Zusammenarbeit der Gesellschafter insbesondere in der Konzeption, Vorbereitung, Organisation und Abhaltung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie sonstigen Bildungsveranstaltungen im In- und Ausland einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten sowie der Erwerb und Besitz der dazu erforderlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte.

# § 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

Die Gesellschaft entsteht mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem der Registrierung folgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes an den jeweils anderen Gesellschafter aufkündigen. In diesem Fall gilt § 9 dieses Vertrages.

# § 4 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschafter sind jeweils zur Hälfte am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

# § 5 Arbeitspflicht, Arbeitsverteilung und Vertretungspflicht

Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft ihre Arbeitskraft und ihre Erfahrungen und Kontakte zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitsverteilung zwischen den Gesellschaftern und das Ausmaß der jeweils zu leistenden Arbeiten (insbesondere im Zusammenhang mit der Konzeption, Vorbereitung, Organisation und Abhaltung von Lehr- und Bildungsveranstaltungen, der Erstellung von Skripten und sonstigen Vortrags- und Lehrmaterialien sowie der damit zusammenhängenden Recherchen, der Teilnahme an Sitzungen etc.) werden laufend in Abstimmung mit dem anderen Gesellschafter festgelegt, wobei auch die Beauftragung von Subunternehmern zulässig ist.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den jeweils anderen Gesellschafter im Verhinderungsfall in der Ausübung der diesem übertragenen Tätigkeiten zu vertreten. Die tatsächliche Vertretung im Einzelfall oder die Beauftragung von Subunternehmern wird einvernehmlich festgelegt.

Das gemäß § 112 UGB vorgesehene Wettbewerbsverbot kommt nicht zur Anwendung.

# § 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft nach außen sind beide Gesellschafter selbständig berechtigt und verpflichtet.

Jener Gesellschafter, der gegenüber den Abgabenbehörden als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wurde, ist verpflichtet, alle für die Gesellschaft in Empfang genommenen Schriftstücke unverzüglich an den anderen Gesellschafter weiterzuleiten.

# § 7 Gewinn- und Verlustverteilung

Der Gewinn oder Verlust der Gesellschaft ist aufgrund der nach steuerrechtlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu ermitteln.

Der Anteil jedes Gesellschafters am Gewinn oder Verlust eines Geschäftsjahres bestimmt sich nach einem Verteilungsschlüssel, der durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Gesellschafter festzulegen ist.

Der jährliche Verteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der im betreffenden Geschäftsjahr von den Gesellschaftern auf Basis der getroffenen Arbeitsverteilung jeweils geleisteten Arbeiten (§ 5 dieses Vertrages).

Für den Fall, dass für ein Geschäftsjahr kein Verteilungsschlüssel einstimmig festgelegt wird, bestimmt sich der Anteil jedes Gesellschafters am Gewinn oder Verlust dieses Geschäftsjahres verhältnismäßig nach seinem jeweiligen Kapitalanteil (§ 4 dieses Vertrages).

Eine Änderung in der Art der Gewinn- und Verlustverteilung oder die Gewährung eines Vorweggewinns an einen Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

# § 8 Entnahmen

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die aufgrund der Gewinnverteilung voraussichtlich auf ihn entfallenden Gewinnanteile nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Bedachtnahme auf die Liquiditätssituation der Gesellschaft laufend zu entnehmen.

Der Anteil jedes Gesellschafters am Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres sowie Einlagen und Entnahmen jedes Gesellschafters sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und laufend fortzuschreiben.

# § 9 Übertragung von Anteilen und Auseinandersetzung

Die gänzliche oder auch nur teilweise Übertragung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des jeweils anderen Gesellschafters.

Im Falle der Aufkündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter kann der andere Gesellschafter das Unternehmen unter Übernahme des Gesellschaftsanteils des aufkündigenden Gesellschafters unter der bisherigen Firma fortführen. Gleiches gilt für den Tod eines Gesellschafters oder die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus welchem Grunde auch immer ist für den Tag des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in die sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen sind. Allfällige Rücklagen, die zur Inanspruchnahme steuerlicher Investitionsbegünstigungen gebildet wurden, sind hierbei aufzulösen. Sonstige stille Reserven oder ein Firmenwert bleiben jedoch unberücksichtigt.

Ein sich aus dieser Auseinandersetzungsbilanz ergebendes Guthaben zugunsten des ausscheidenden Gesellschafters bzw. seines Rechtsnachfolgers ist diesem binnen einem Monat ab dem Ausscheiden auszuzahlen. Im Falle eines sich aus der Auseinandersetzungsbilanz ergebenden Minusbetrages ist der ausscheidende Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger binnen einem Monat zur Zahlung dieses Betrages an die Gesellschaft verpflichtet.

**§ 10 Allgemeines**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sämtliche mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gesellschaft alleine und aus eigenem.

ORT, am XX.XX.XXXX

.....................................................................

*Herr/Frau VOR- und NACHNAME*

.....................................................................

*Herr/Frau VOR- und NACHNAME*